



SCHÜWO PARK

Badeordnung

EINLEITUNG

Präambel Die Sportpark Bünzmatt AG (nachfolgend SPBAG) ist die Betreiberin des Schüwo Parks in Wohlen. Für die Nutzung sämtlicher Anlagen dieses Parks gelten folgende Bestimmungen:

ALLGEMEINES

- **Den Weisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten**
- Mit dem Lösen der Eintrittskarte (inkl. Abonnemente) anerkennt der Freibadgast diese Badeordnung als verbindlich an
- Jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Moral, dem Anstand sowie der Sicherheit und Ordnung zuwider ist.
- Sämtliche Abonnemente sind persönlich und dürfen nicht an andere zur Benutzung weitergegeben werden
- Abonnementsverlängerungen sind nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses möglich (mindestens 1 Monat).
- Bei Unfällen haftet die SPBAG nur, wenn sich diese im Areal des Schüwo Parks ereignen und auf grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals zurückzuführen sind (Art. 58 OR).
- Wertsachen können gegen ein Depot in den Wertsachenschliessfächern hinterlegt werden. Eine Haftung hierfür lehnt die SPBAG in jedem Fall ab. Ebenso haftet die SPBAG nicht für Verlust und Beschädigung von Sachen in den Umkleidekabinen und Kleiderkästchen.
- Im gesamten Schüwo Park sind Tiere untersagt.

FREIBAD

Die Baderegeln bilden integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Baderegeln

- Die Baderegeln sind integrierender Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen haben keinen Zutritt.
- Im gesamten Garderoben- und Duschbereich herrscht generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- Die Aufsichtspflicht gegenüber Jugendlichen oder anderen schutzbefohlenen Personen obliegt den Eltern oder anderen Aufsichtspersonen. Diese haben die Anforderungen gemäss Zutrittsregelung (allgemeine Weisungen) zu erfüllen. Sie haben ihre Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Wasserflächen jederzeit eingehalten werden. Ablenkende Tätigkeiten wie z.Bsp. das Bedienen von Handys, Lesen oder Unterhaltungen durch die Aufsichtsperson sind zu vermeiden.
- Essen, Trinken und Rauchen ist nur ausserhalb der Wasserbecken gestattet.
- Der Betrieb eigener Musikapparate ist nicht gestattet.
- Das Duschen vor dem Betreten der Bäder ist obligatorisch.
- Das Hineinspringen von den Beckenumgängen (Beckenrändern) ist untersagt.
- Die Sprungbretter dürfen nur durch Schwimmer benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.
- Die Benützung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
- Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsleitung.
- Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen.
- Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Höschen zu tragen.
- Grundsätzlich untersagt sind:
 - Das Tragen von Badekleidung über Knielänge (Ausnahme: Sonnenschutzbekleidung mit dem Etikett „Sunprotect“, Neoprenanzüge zu Trainingszwecken (Tauchen, Schwimmen).
 - Das Verwenden von Seife in den Becken und den Duschen im Freien.
 - Das Essen, Trinken und Rauchen in- und rund um sämtliche Becken.
 - Das Einwerfen jeglicher Gegenstände in die Bassins.

- Unfug jeglicher Art wie Untertauchen, Hineinwerfen- oder Stoßen anderer Badegäste in die Becken.
- Das Springen in die Becken an den nicht dafür freigegebenen Stellen.
- Das Benutzen von Schwimmhilfen jeglicher Art im Schwimmer- und Sprungbecken sowie auf den Rutschen (Ausnahme: Schwimmflügel in den Rutschen und Aquajogginggürtel für das persönliche Training im Schwimmerbecken). Lehrhilfsmittel im organisierten Schwimmunterricht und Training sind erlaubt.
- Das Spucken auf den Boden sowie in die Becken.
- Das Mitbringen und der Genuss von berauschenden Getränken und Mitteln.
- Der Betrieb von Musikinstrumenten und -apparaten aller Art.
- Jegliche Spiele, durch welche die übrigen Badegäste in ihrer Ruhe gestört, belästigt oder gefährdet werden. Grundsätzlich ist für alle Ball-, Schlag- und Laufspiele die Spielwiese zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal. Ausnahmen werden durch den diensthabenden Badmeister/in genehmigt. Das Filmen und Fotografieren für gewerblich genutzte Fotos und Filme wird durch die Geschäftsleitung der SPBAG genehmigt.
- Die missbräuchliche Verwendung der Alarmeinrichtungen und von Rettungsgeräten (Verstöße hiergegen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt).
- Das Betreten von Diensträumen durch Unbefugte.
- Das Trampolinspringen auf den Sprungbrettern sowie das gleichzeitige Benützen der Sprungbretter von mehr als einer Person.
- Das Tauchen im Sprungbecken bei nicht gesperrter Sprunganlage.
- Die missbräuchliche Benutzung der Rutschen. Die den Zugängen zu den Rutschen angebrachten Piktogramme sind zu beachten.

Öffnungszeiten

- Beginn und Schluss der Badesaison werden je nach Witterungsverhältnissen festgelegt. Es erfolgt jeweils eine entsprechende Publikation.
- Das Bad ist grundsätzlich von 08.30 – 20.00 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten können vom Bademeister je nach Witterung verlängert oder gekürzt werden.

Eintrittspreise

- Die Eintrittspreise werden durch die Sportpark Bünz matt AG festgelegt. Die gültigen Ansätze sind bei der Kasse sowie auf der Homepage www.schüwo-park.ch publiziert.

Depot

- Für die Abonnemente wird ein Depot von CHF 5.00 pro Keycard erhoben
- Fuss- und Volleybälle können an der Kasse gegen ein Depot ausgeliehen werden.

Allgemeine Weisungen

- Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.
- Kleinkinder im Vorschulalter unter 6 Jahren haben nur unter Aufsicht von Personen ab 18 Jahren Zutritt.
- Kindern unter 9 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht (mind. 16 Jahre) gestattet.
- Nichtschwimmer dürfen das Schwimmer- und Sprungbecken nicht benutzen.
- Die Badegäste haben die Weisungen des Bademeisters und des Aufsichtspersonals zu befolgen.
- Ball- und andere Spiele sind nur auf den durch den Badmeister zugewiesenen Plätzen gestattet.
- Für abhandenkommende Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Diese sind vom Eigentümer innerhalb 14 Tagen abzuholen.

Besondere hygienische Vorschriften

- Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden dürfen die Badeanlagen nicht betreten.
- Die Anlagen dürfen nicht leichtsinnig oder mutwillig verunreinigt werden. Verschmutzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch. In den Durchschreite-Becken ist jedoch das Anwenden von Shampoos und dergleichen verboten.
- Das Tragen von Badkleidern/Badehosen/Badewindeln (keine Unterhosen) ist aus hygienischen Gründen obligatorisch. Das Baden mit Unterwäsche ist nicht erlaubt.
- Das Tragen von Kleidern und Strassenschuhe in den Beckenanlagen ist untersagt.

Untersagt sind insbesondere

- Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren.
- Das Übersteigen der Einzäunungen.
- Das Klettern auf Bäumen und Dächern.

Strafen

- Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften oder Weisungen des Bademeisters und Aufsichtspersonals werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot (Entzug des Abonnements) oder mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet. Bei Minderjährigen haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Exhibitionismus und Pädophilie werden polizeilich verfolgt.

Schulen

- Reservationsanfragen für Schulen können ausschliesslich über das Reservationssystem auf der Homepage www.schüwo-park.ch eingegeben werden. Reservationsbestätigungen erfolgen per Mail.
- Schulmaterial wie Schwimmhilfen werden durch die Schulen selbst mitgebracht.
- Rechnungen für Schulen werden nur bei einem Saison Endbetrag von CHF 2'000.00 erstellt. Bis zu diesem Betrag werden alle Eintrittspreise direkt vor Ort bezahlt (Per Debit-/Kreditkarte oder mit Bargeld).
- Die Aufsicht für die Schülerinnen und Schüler liegt vollumfänglich bei der verantwortlichen Lehrkraft und deren Begleitung.

Schlussbestimmungen

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPBAG tritt am 01.05.2025 in Kraft. Sie ersetzen **alle** vorherigen Weisungen und Bedingungen.
- **Gerichtsstand ist Wohlen (AG).**
- Der Gast/Mieter wird bei der Reservation mündlich und schriftlich auf die AGB hingewiesen, die er mit der Bezahlung/ Anzahlung eindeutig akzeptiert.

Schüwo Park
Sportpark Bünzmatt AG



Tobias Rohner
Präsident des Verwaltungsrates



Ruslan Martianov
Betriebsleiter

Wohlen, 1. Mai 2025